

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1957	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Juni 1957	Nr. 14
Tag	Inhalt:	Seite
6. 6. 57	Erstes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes . . . . .	71
6. 6. 57	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1957 (Haushaltgesetz 1957) . . . . .	71
6. 6. 57	Durchführungsbestimmungen zum Haushaltgesetz 1957. . . . .	74

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Erstes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.

Vom 6. Juni 1957.

#### Artikel 1

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG —) vom 30. Mai 1956 (GVBl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. § 24 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fürsorgeverbände tragen die Aufwendungen

1. für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) nach Maßgabe des Fürsorgerechts,

2. für die in § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) bezeichneten Leistungen, soweit diese Aufwendungen nicht vom Bund, Land oder Ausgleichsfonds getragen werden.

(2) An den in den §§ 8 bis 10 des Ersten Überleitungsgesetzes genannten Aufwendungen der Landkreise für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin sind kreisangehörige Gemeinden nach Maßgabe des Fürsorgerechts zu beteiligen. An den übrigen Aufwendungen der Landkreise für die Kriegsfolgenhilfe und an ihren sonstigen Fürsorgeaufwendungen sind kreisangehörige Gemeinden nach Maßgabe des Fürsorgerechts insoweit zu beteiligen, als diese Aufwendungen nicht durch die zu ihrer Abgeltung bestimmten Pauschbeträge (Abs. 3) gedeckt sind.

(3) Von den Pauschbeträgen, die der Bund nach § 21 a des Ersten Überleitungsgesetzes und § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes zur Abgeltung der von den Fürsorgeverbänden zu tragenden Aufwendungen überweist, leitet das Land an die Fürsorgeverbände die Anteile weiter, die bei sinngemäßer Anwendung des § 21 a Abs. 2 bis 4 des Ersten Überleitungsgesetzes auf sie entfallen. Von dem Pauschbetrag zugunsten des Landesfürsorgeverbandes für die außerordentliche Anstaltsfürsorge erhalten die Bezirksfürsorgeverbände die nach Maßgabe des

Fürsorgerechts auf sie entfallenden Anteile; § 21 a Abs. 2 bis 4 des Ersten Überleitungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(4) Die Pauschbeträge, die das Land für Leistungen der Fürsorgeverbände nach § 11 Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes und nach § 38 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 45) vom Bund erhält, leitet es an die Fürsorgeverbände unter Berücksichtigung der tatsächlich bei ihnen entstehenden Aufwendungen weiter.

(5) Das Nähere regelt der Minister des Innern.“

2. § 20 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Mittel werden vom Minister des Innern verteilt.“

3. § 29 wird gestrichen.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Juni 1957.

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Dr. Conrad

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1957 (Haushaltgesetz 1957).

Vom 6. Juni 1957.

#### § 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Rechnungsjahr 1957 wird

in Einnahme und Ausgabe auf 2 109 398 300 Deutsche Mark  
festgestellt, und zwar  
im ordentlichen Haushalt  
auf 1 737 888 800 Deutsche Mark  
an Einnahmen,  
auf 1 737 888 800 Deutsche Mark  
an Ausgaben und  
im außerordentlichen Haushalt  
auf 371 509 500 Deutsche Mark  
an Einnahmen und  
auf 371 509 500 Deutsche Mark  
an Ausgaben.

## § 2

Der Minister der Finanzen kann die Leistung von Ausgaben, insbesondere von einmaligen Ausgaben, von seiner Zustimmung abhängig machen. Das gilt nicht für den Haushalt des Landtags.

## § 3

(1) Jede Planstelle für Beamte und jede Stelle für Angestellte und Arbeiter darf nur mit einer Person besetzt werden.

(2) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen können bei dem Übergang von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Verwaltungszweigs in den Geschäftsbereich eines anderen die Mittel und Planstellen übertragen werden.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, Stellen für Angestellte, die als Beamte nach dem Gesetz zu Art. 131 GG an der Unterbringung teilnehmen, in Beamtenstellen umzuwandeln, soweit hierdurch Ersparnisse bei den Personalausgaben erzielt werden. Sobald diese Stellen frei werden, sind sie wieder in die entsprechenden Angestelltenstellen umzuwandeln.

(4) Freie und freiwerdende Stellen für Beamte und Angestellte dürfen erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden. Dies gilt nicht für den Haushalt des Landtags.

(5) Der zuständige Minister kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Ausnahmen von Abs. 4 zulassen.

## § 4

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Soweit die Bundesregierung oder das Bundesausgleichsamt im Laufe des Rechnungsjahres 1957 über die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den sozialen Wohnungsbau und die landwirtschaftliche Siedlung zur Verfügung stellen, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel als Kredit aufnehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden.

## § 5

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1957 für Kredite zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Höchstbetrage von 75 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

## § 6

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

## § 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen; sie können die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgabebewilligungen und Ermächtigungen im Sinne des § 71 der Reichshaushaltsordnung vorsehen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Juni 1957.

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Z i n n

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Dr. C o n r a d

**Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1957**  
(Gesamtplan)

Anlage zum Haushaltgesetz 1957

Einzelplan	Bezeichnung	Betrag für das Rechnungsjahr 1957										Abschluß	
		Fort-dauernde Einnahmen DM	Einmalige Einnahmen DM	Gesamt-Einnahmen DM	Personal-Ausgaben DM	Sachausgaben DM	All-gemeine Ausgaben DM	Summe Fort-dauernde Ausgaben DM	Einmalige Ausgaben DM	Gesamt-ausgaben DM	Über-schuß DM	Mithin Zuzuschuß DM	
01	Landtag . . . . .	900	—	900	319 500	244 300	1 100 700	1 664 500	—	1 664 500	—	1 663 600	
02	Ministerpräsident . . . . .	199 800	7 500	207 300	3 818 900	943 500	216 300	4 978 700	606 800	5 585 500	—	5 378 200	
03	Minister des Innern . . . . .	29 480 400	70 200	29 550 600	60 360 400	11 527 600	36 590 600	108 478 600	6 273 200	114 751 800	—	85 201 200	
04	Minister für Erziehung und Volksbildung . . . . .	63 024 300	48 200	63 072 500	260 355 200	9 067 600	55 540 100	324 962 900	8 014 500	332 977 400	—	269 904 900	
05	Minister der Justiz . . . . .	31 553 400	52 800	31 606 200	56 940 200	8 009 800	9 651 200	74 601 200	778 400	75 379 600	—	43 773 400	
06	Minister der Finanzen . . . . .	17 075 100	147 300	17 222 400	87 280 100	16 211 300	3 169 200	106 660 600	916 600	107 577 200	—	90 354 800	
07	Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr . . . . .	11 845 800	2 389 000	14 194 800	34 622 000	9 093 100	27 553 500	71 268 600	38 114 000	109 379 600	—	95 194 800	
09	Minister für Landwirtschaft und Forsten . . . . .	418 796 800	1 551 600	120 348 400	43 140 600	8 372 800	78 537 600	130 051 000	15 482 000	145 533 000	—	25 184 600	
11	Rechnungshof . . . . .	4 800	—	4 800	821 900	127 100	—	949 000	—	949 000	—	944 200	
12	Landespersonalamt . . . . .	2 300	—	2 300	627 000	57 300	3 000	687 300	—	687 300	—	685 000	
13	Schuldenverwaltung . . . . .	26 292 900	—	26 292 900	—	—	120 325 800	120 325 800	—	120 325 800	—	94 032 900	
14	Versorgung und Ruhegelder . . . . .	17 574 100	—	17 574 100	134 012 300	294 200	—	134 306 500	900 000	135 206 500	—	117 632 400	
16	Wiedergutmachung . . . . .	125 073 500	—	125 073 500	—	453 000	185 680 400	186 133 400	40 000	186 173 400	—	61 099 900	
17	Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	1 279 394 700	12 083 800	1 291 478 500	43 670 000	1 444 500	300 889 500	346 004 000	46 990 100	392 994 100	898 484 400	—	
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen . . . . .	158 400	1 111 200	1 269 600	—	—	—	—	8 704 100	8 704 100	—	7 434 500	
		1 720 477 200	17 411 600	1 737 888 800	725 968 100	65 846 100	819 257 900	1 611 072 100	126 816 700	1 737 888 800	898 484 400	898 484 400	
a.o.H.	Außerordentlicher Haushalt . . . . .	—	—	371 509 500	—	—	—	—	—	371 509 500	—	—	
				<u>Gesamteinnahmen . . . . .</u>	<u>Gesamtausgaben . . . . .</u>					<u>2 109 398 300</u>			

### Durchführungsbestimmungen zum Haushaltgesetz 1957.

Vom 6. Juni 1957.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltplans für das Rechnungsjahr 1957, vom 6. Juni 1957 (GVBl. S. 71) wird verordnet:

- I. 1. Innerhalb der einzelnen Kapitel können im Bedarfsfalle verwendet werden (gegenseitige Deckungsfähigkeit) bei Titel 104 a erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 104 b veranschlagten Mittel und umgekehrt.
  2. Innerhalb der einzelnen Kapitel können im Bedarfsfalle verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)
    - a) bei Titel 101 erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 103 und Titel 104 a und b veranschlagten Mittel;
    - b) bei Titel 103 erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 104 a und b veranschlagten Mittel;
    - c) bei Titel 108 erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 217 veranschlagten Mittel;
    - d) bei Titel 205 erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 204 veranschlagten Mittel;
    - e) bei Titel 215 a erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 215 b veranschlagten Mittel.
  3. Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen dürfen in zwingenden Fällen die Ansätze einzelner Untertitel der Kap. A 18 03—710, A 18 04—710 und A 18 05—710 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.
  4. Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushalt enthaltenen Vermerken.
- II. Erhalten Beamte auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder für ihre Person über ihre Planstelle hinaus die Dienstbezüge einer höheren

Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Titel 101 (Besoldungen) zu buchen.

- III. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich auf gekommenen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, dann dürfen abweichend von § 73 der Haushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesst und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.
  - IV. Erstattungen an Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren können von der Ausgabe abgesetzt werden.
  - V. Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterialien, die bei Bauarbeiten anfallen, dürfen von den Bauausgaben abgesetzt werden (§ 71 Abs. 1 RHO).
  - VI. Aus den Mitteln für die laufende Bauunterhaltung dürfen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nur dann finanziert werden, wenn die Kosten des einzelnen Vorhabens den Betrag von 20 000 DM nicht übersteigen. Das gilt auch für den Erwerb von Haus- und Baugrundstücken. Aus den einmaligen oder außerordentlichen Ausgabemitteln für Bauvorhaben der Einzelpläne 18 und A 18 dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauleitung bestritten werden, soweit sie bei Ermittlung der Kosten für die einzelnen Baumaßnahmen berücksichtigt worden sind.
- Wiesbaden, den 6. Juni 1957.

Der Hessische Minister der Finanzen  
Dr. Conrad